

## Unbefristeter Vertrag durch beiderseitige Fortsetzung eines Vertrages mit fest vereinbarter Laufzeit

Ein Handelsvertretervertrag wird nach Ablauf einer zuvor fest vereinbarten Laufzeit von beiden Teilen fortgesetzt und damit auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn der Handelsvertreter weiter für den Unternehmer tätig ist und dieser die vom Handelsvertreter beigebrachten Kundengeschäfte ausführt. Eine erneute Einigung oder ein fortdauerndes Einigsein der Parteien über sämtliche Bedingungen ihrer Zusammenarbeit ist dabei nicht erforderlich.

BGH, Urteil vom 19. Januar 2005 – Aktenzeichen VIII ZR 139/04

Im zugrundeliegenden Sachverhalt hatte der vertretene Unternehmer mit seinem Handelsvertreter eine Rahmenvereinbarung befristet bis zum 31. Dezember 1997 abgeschlossen und die Zusammenarbeit wurde über diesen Stichtag hinaus einfach nur fortgesetzt. Gemäß § 89 Abs. 3 Satz 1 HGB sah der BGH dieses befristete Vertragsverhältnis durch das Verhalten der Parteien als auf unbestimmte Zeit verlängert an.

Voraussetzung dafür ist, dass es nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit von beiden Teilen fortgesetzt worden ist, also nicht nur eine einseitige Fortsetzung vorliegt, der der andere Teil nicht unverzüglich widersprochen hat. Es bedarf dabei keiner einvernehmlichen Weiterführung in dem Sinne, dass eine erneute Einigung oder ein fortdauerndes Einigsein der Parteien über sämtliche Bedingungen ihrer Zusammenarbeit erforderlich

wäre. Es genügt jedenfalls, dass der Handelsvertreter weiter für den Unternehmer

tätig ist und dieser die vom Handelsvertreter herbeigeführten Kundengeschäfte

ausführt. Aus der ursprünglich befristeten Rahmenvereinbarung war damit ein unbefristetes Vertragsverhältnis geworden.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: <a href="https://www.cdh.de/leistungen/beratung">www.cdh.de/leistungen/beratung</a>

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.